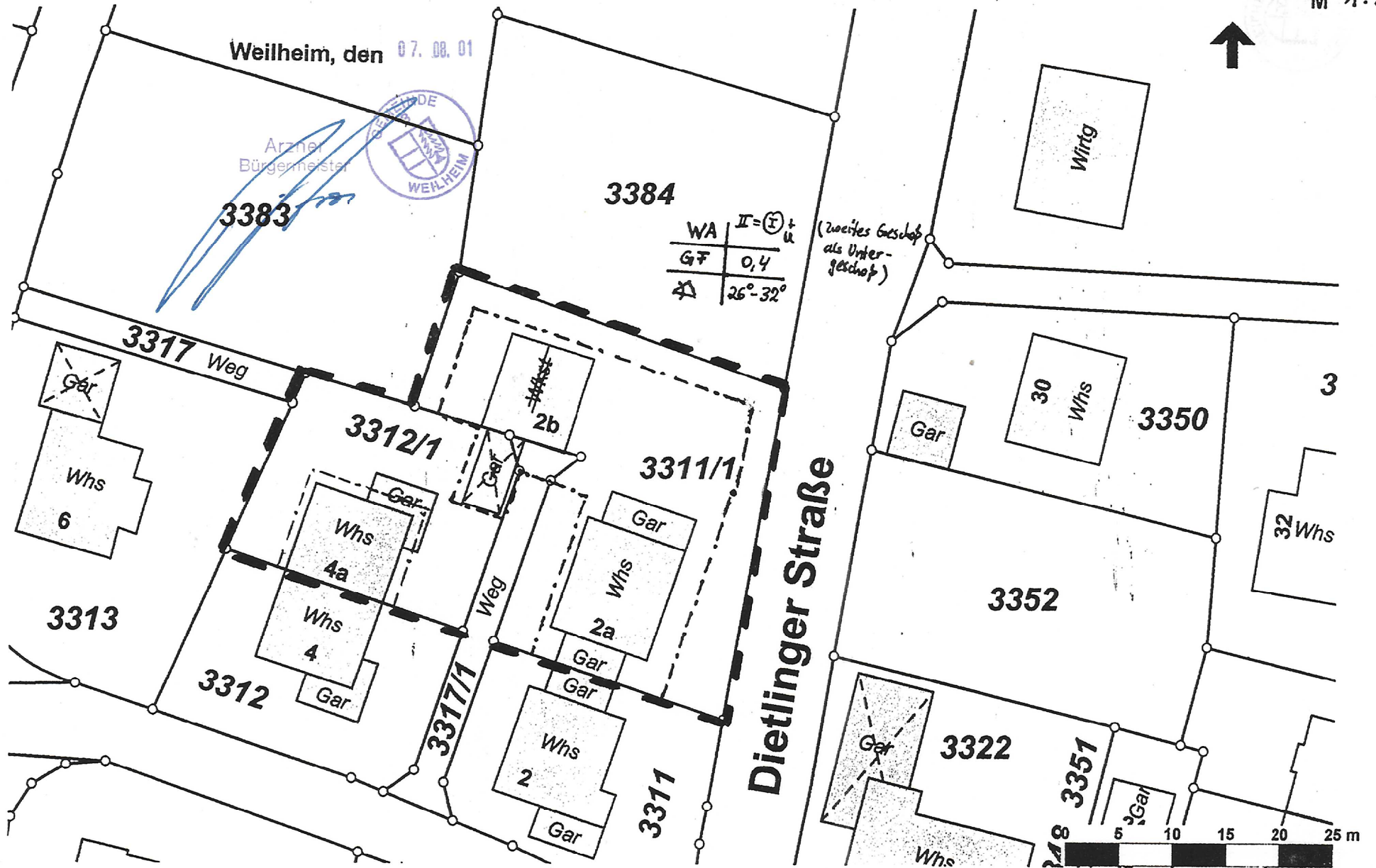


2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Scheueräcker Nord“

M 1:500



7

**Gemeinde Weilheim  
Landkreis Waldshut**



**Satzung zur 2. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes „Obere Scheueräcker Nord“,  
Ortsteil Weilheim**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2001 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Obere Scheueräcker Nord“, Ortsteil Weilheim, beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung gilt für die Grundstücke Flst. Nr. 3311/1 und 3312/1 innerhalb des Bebauungsplanes „Obere Scheueräcker Nord“, der vom Gemeinderat am 29.09.1986 beschlossen wurde, am 22.12.1986 in Kraft getreten ist und mit Beschluß vom 30.06.1997 geändert wurde. Der Lageplan ist beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt ergänzt und geändert im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 3311/1 und 3312/1.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 07. August 2001

Arzner  
Bürgermeister



## Begründung

### Anlaß zur Änderung und Erweiterung

Durch Grundstücksveränderungen im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Vordere Kreuzäcker ist der Umstand eingetreten, daß das Grundstück Flst. Nr. 3311/1 z.T. vom Bebauungsplan „Obere Scheueräcker Nord“, z.T. vom Bebauungsplan „Vordere Kreuzäcker“ erfaßt wird. Die durch das Grundstück verlaufende Bebauungsplangrenze und die im Abstand dazu verlaufende Baugrenze bringt mit sich, daß die Grundstücksfläche nicht optimal ausgenutzt werden kann. Der Eigentümer benötigt ein größer dimensioniertes Baufenster, um einen Lagerschuppen und ein Carport am vorhandenen Nebengebäude anbringen zu können.

### Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden die Bebauungsplangrenzen dem Verlauf der Grundstücksgrenzen angepaßt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke in das Plangebiet ermöglicht. Gleichzeitig wird auf dem Grundstück Flst. Nr. 3311/1 Freiraum geschaffen, der für eine Erweiterung des Baufensters genutzt werden kann. Damit können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes um einen Schuppen und einen Carport geschaffen werden.

Diese Änderung und Erweiterung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Aus diesem Grunde erfolgt die Änderung und Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

### Flächennutzungsplan

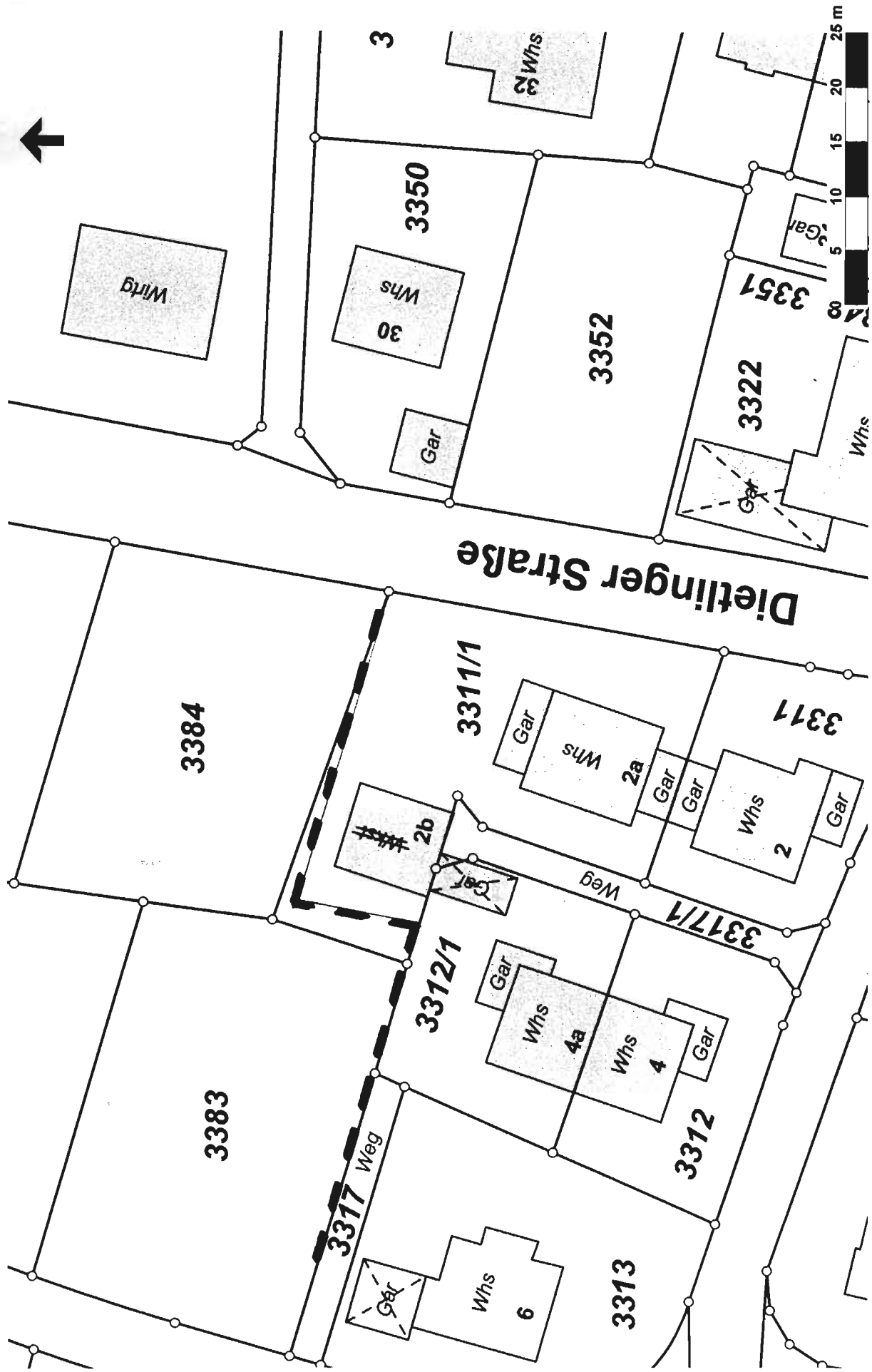
Die Änderung und Erweiterung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

### Festsetzungen

Außer der Veränderung des Baufensters werden keine Änderungen getroffen. Die Erweiterung des Baufensters ermöglicht unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften die Errichtung des geplanten Schuppens und des Carports. Insbesondere unterschreitet die nicht durch die Baugrenze gedeckte Fläche des geplanten Carportes den nach Nr. 2.2.4 der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Obere Scheueräcker Nord maximalen Wert von 20,0 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Weilheim, den 07. August 2001

Arzner  
Bürgermeister

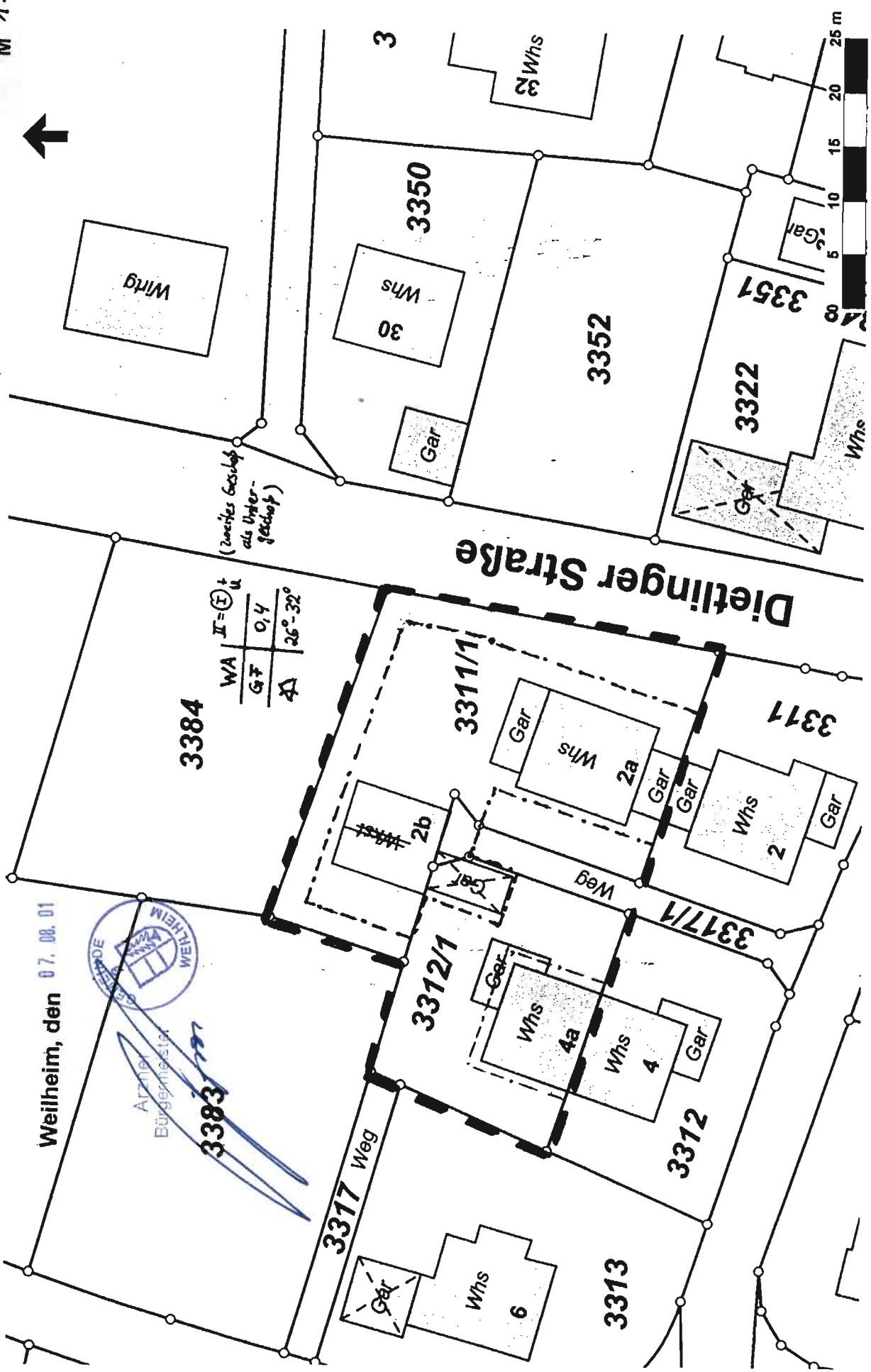


Verlauf der Bebauungsplangrenzen der Bebauungspläne „Obere Scheueräcker Nord“ und „Vordere Kreuzäcker“ - Bestand

5

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Obere Scheueräcker Nord“

M 1:500



Weilheim, den 07. 08. 01



Arthur  
Bürgermeister

3383